

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Rechtliche Regelungen zur Kinder- und Jugendgesundheit konsequent anwenden - schulärztliche Untersuchungen umfassend und flächendeckend durchführen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Schulärztliche Untersuchungen sind für das Erkennen der gesundheitlichen Verfassung von Kindern und Jugendlichen und deren zukünftige Entwicklung von elementarer Bedeutung. Umso mehr ist mit Sorge zu registrieren, dass diese in Mecklenburg-Vorpommern nicht vollständig durchgeführt werden. Auch ist festzustellen, dass es diesbezüglich regionale Unterschiede sowie deutliche Differenzen hinsichtlich der Anzahl der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Jahrgangsstufen innerhalb des Landes gibt.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen der Paragraphen 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie die „Verordnung über kinder- und jugendärztliche sowie zahnärztliche Untersuchungen“ vom 10. Juli 1996 konsequent angewendet und die schulärztlichen Untersuchungen umfassend und flächendeckend durchgeführt werden,
2. dem Landtag bis zum 30.09.2014 über den Stand der Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen für das Schuljahr 2013/2014 zu berichten.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Schulärztliche Untersuchungen sind für die Feststellung des jeweiligen gesundheitlichen Zustandes von Kindern und Jugendlichen von essenzieller Bedeutung. Gerade in den Jahren des Heranwachsens werden Grundlagen für die Stärkung von Gesundheitspotenzialen gelegt, die im weiteren Lebensverlauf individuelle Krankheitsereignisse verhindern bzw. gesundheitliche Risiken minimieren können.

Umso besorgniserregender sind die mit den Landtagsdrucksachen 6/2201, 6/2292 sowie 6/2293 offenkundig gewordenen Defizite bei der Umsetzung des ÖGDG und der „Verordnung über die kinder- und jugendärztlichen sowie zahnärztlichen Untersuchungen“ des Landes. Demnach liegt der Umfang der schulärztlichen Untersuchungen im Landesdurchschnitt lediglich bei 50 Prozent oder gar geringer.

Dem entgegen bestehen für die Untersuchung der gesundheitlichen Situation von Kindern und Jugendlichen eindeutige rechtliche Regelungen. So bestimmt Paragraph 15 Abs. 2 des ÖGDG, dass die Gesundheitsämter „bei Kindern vor der Einschulung sowie während der Schulzeit regelmäßig Untersuchungen mit dem Ziel durch[führen], Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder“ festzustellen. Die Durchführung der Untersuchungen und die Teilnahme daran sind verpflichtend. Näheres hierzu regelt die „Verordnung über die kinder- und jugendärztlichen sowie zahnärztlichen Untersuchungen“.

Für die Kreise und kreisfreien Städte respektive deren Gesundheitsämter, die mit den schulärztlichen Untersuchungen betraut sind, handelt es sich um die Wahrnehmung einer Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises untersteht die kommunale Körperschaft der staatlichen Fachaufsicht durch die Landesregierung, konkret des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales. Dementsprechend hat die Landesebene auf die Aufgabenerfüllung hinzuwirken und gegebenenfalls Einzelweisungen zur Umsetzung der Rechtsvorschriften zu erteilen.

Mit diesem Beschlussantrag wird darauf hingewiesen, dass der Landtag die seit Jahren bestehenden Defizite beim Umfang der schulärztlichen Untersuchungen für inakzeptabel hält und auf eine konsequente Umsetzung der entsprechenden rechtlichen Regelungen dringt.